

Bundesgerichtshof 76125 Karlsruhe
 -Zahlstelle-
 - Herrn - Frau - Firma -
 Hotel garni Pientka GmbH
 Bleibtreustraße 36
 10707 Berlin
 Postleitzahl

Bundesgerichtshof
 - Zahlstelle -
 Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 520 - 754
 Landeszentralbank Konto 660 01001

Karlsruhe, den 22. Dez. 1992
 Fernsprecher: 159 - 430
 Kassenstunden von 8 bis 12 Uhr
 Postfach 1661

Kassenzeichen: 11860/92
 Bei Zuschriften und Zahlungen bitte angeben!

~~Der umstehend berechnete Betrag von~~
~~3.000,00 DM~~

der an Sie zurück zu zahlen ist, wird Ihnen postgebührenfrei übermittelt werden.

Der mit der Kostenrechnung zum Kassenzeichen 11860/92 B angeforderte Kosten/Vorschußbetrag ist nach der umstehenden Kostenrechnung - ~~noch zu zahlen~~ - nur noch in Höhe von *143.616,-- DM zu zahlen -.

Sie werden gebeten, den vorbezeichneten Betrag binnen zwei Wochen auf eines der oben bezeichneten Konten der Zahlstelle einzuzahlen oder zu überweisen (Kassenzeichen angeben).

Die Zahlung kann auch unter Vorlage dieser Rechnung im Geschäftszimmer der Zahlstelle geleistet werden.

Der Betrag darf nicht in Gerichtskostenmarken entrichtet werden.

Der Überbringer dieser Rechnung ist zum Empfang des Geldes nicht berechtigt.

Noch Ablauf der Zahlungsfrist ist die zwangsweise Einziehung ohne weitere Mahnung zulässig.

Durch die Zahlung wird die Erinnerung oder Beschwerde gegen den Kostenansatz nicht ausgeschlossen. Erinnerung oder Beschwerde entbinden aber nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Betrags.

Wald
 Justizangestellte

Quittung

DM 11860/92 - I. B.: DM 11860/92 erhalten. EGSt. A Nr.



Karlsruhe, den 19
 Bundesgerichtshof
 - Zahlstelle -

Kont. 19
 Reinschrift der Kostenrechnung bei Zurückzahlung oder Löschung
 (§ 26 Abs. 1 KostVGr.) in Art. 68 100 Z.

Bundesgerichtshof

Aktenzeichen: XII ZR 78/92

Kostenrechnung

in der Zivil-Sache Hotel garni Pientka GmbH ./ Eberhardt u. a.

Lfd. Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die angewandte Vorschrift	Wert des Gegenstandes EM	Es sind zu zahlen	
			DM	PI
1	2	3	4	
	Verfahrensgebühr §§ 11, 49, 54, 61 GKG KostVerz. Nr. 1030 Erhoben sind KSB-Nr. 11860/92	22.825.807,--	143.616,--	
	Zuviel erhoben:		147.276,--	
			3.660,--	
	Anmerkung der Zahlstelle erhoben wurden		147.276,--	
	gelöscht werden		3.660,--	
	noch zu zahlen sind		143.616,--	
	Übertrag			

Lfd. Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes Hinweis auf die angewandte Vorschrift	Wert des Gegenstandes		Es sind zu zahlen	
		DM	PI	DM	PI
1	2	3	4		
		Übertrag			